

Förderung für die Stilllegung emissionsreicher LKW

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Vom Land Tirol werden im Bereich der Wirtschaftsförderung Anreize für Unternehmen geschaffen, umweltverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund des maßgeblichen Anteils an den Treibhausgas-Emissionen Tirols, sollen jedenfalls im Bereich des Straßengüterverkehrs Maßnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung gefördert werden. Dazu ist unter anderem die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von schadstoffreichen Fahrzeugen vorgesehen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion wird die Stilllegung von schadstoffreichen LKW und Sattelzugfahrzeugen (jeweils höchstes zulässiges Gesamtgewicht > 3,5 to) der Euroklassen 0 - IV gefördert.

Förderungsvoraussetzung ist weiters, dass der stillgelegte LKW/das Sattelzugfahrzeug der Euroklasse IV oder niedriger zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Betrieb verwendet wird. Eine erneute Anmeldung dieses stillgelegten LKWs/Sattelzugfahrzeugs in Österreich ist nicht zulässig.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Unternehmen sein, die im Straßengüterverkehr tätig sind und die eine aufrechte Berechtigung nach dem Güterbeförderungsgesetz nachweisen. Weiters können nur stillgelegte Fahrzeuge gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren ununterbrochen auf den Firmenstandort (nicht Abstellplätze!) in Tirol angemeldet sind.

Unternehmen, die nicht im reinen Straßengüterverkehr (nach dem Güterbeförderungsgesetz) tätig sind (z.B. im Werksverkehr), sind von dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

Unternehmen, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind, können nicht gefördert werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal € 15.000,- je stillgelegtem LKW/Sattelzugfahrzeug der Euroklassen 0 bis III bzw. maximal € 10.000,- je stillgelegtem LKW/Sattelzugfahrzeug der Euroklasse IV.

5. Förderbare Fahrzeuge

Förderbar ist nur die Stilllegung von LKWs und Sattelzugfahrzeugen (jeweils > 3,5 to) der Euroklassen 0 bis IV. Die Stilllegung hat nach Antragstellung in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Als Nachweis für die Stilllegung des Fahrzeugs ist somit neben der Abmeldebestätigung auch eine Bestätigung des Käufers, dass das Fahrzeug nicht mehr in Österreich angemeldet wird, vorzulegen. Alternativ dazu kann auch der Original-Typenschein bei der Förderstelle deponiert werden. Das Dokument verbleibt bei der Förderstelle.

Die Fahrzeuge müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren auf den Firmenstandort in Tirol angemeldet gewesen sein.

6. Verfahrensbestimmungen

Das Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts, somit vor dem Verkauf des LKWs/Sattelzugfahrzeugs beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung einzubringen. Die Reihung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Förderungsansuchen. Die Abmeldung des Fahrzeugs kann bis maximal 3 Monate vor dem Verkauf erfolgt sein.

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1)

9. Kumulierung

Eine Kumulierung dieser Landesförderung mit anderen Beihilfen ist nicht zulässig.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Die letztgültige Änderung der Richtlinie tritt mit 1.6.2016 in Kraft. Die Richtlinie ist bis 31.12.2017 befristet.

Sollten die für diese Förderungsaktion und die Förderungsaktion „Förderung von emissionsarmen LKW“ insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bereits vor dem 31.12.2017 ausgeschöpft sein, werden diese beiden Förderungsaktionen vorzeitig beendet.

De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 352/1).